

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 42/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Mittelfranken,
Nürnberg 70, Frauentorgraben 49,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 1991 durch den Vorsitzenden Richter B o r g o l t e, die Richter Dr. K o c h e r und T h i e l e sowie die ehrenamtliche Richterin S c h m i d t und den ehrenamtlichen Richter Freiherr von B o d e n h a u s e n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. April 1990 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der Kläger macht mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Diese sieht er in der Frage, ob die Beklagte als Trägerin der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach Art 18 und Anhang VI Abschnitt C Nr 13 der EWG-Verordnung Nr 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (EWG-VO 1408/71) in Großbritannien zurückgelegte Krankenversicherungszeiten bei der Bestimmung der Vorversicherungszeit nach § 165 Abs 1 Nr 3 Buchst a der Reichsversicherungsordnung (RVO) auch dann zusammenrechnen durfte, wenn der Betroffene in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt nicht beschäftigt war.

Die Beschwerde des Klägers ist unbegründet, weil die aufgeworfene Frage der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung gibt. Die vom Kläger für klärungsbedürftig gehaltene Rechtsfrage, die das Recht der EWG betrifft, wäre nur dann von grundsätzlicher Bedeutung, wenn in einem zukünftigen Revisionsverfahren zur Auslegung dieser Frage nach Art 177 Abs 3 des EWG-Vertrages eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) einzuholen wäre. Dagegen ist die grundsätzliche Bedeutung zu verneinen, wenn hinreichende Gründe vorliegen, die die Einholung einer Vorabentscheidung entbehrlich erscheinen lassen (vgl BVerwG Buchholz 310 § 132 VwGO Nr 243 = NJW 1988, 664 mwN). Nach dem Urteil des EuGH vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 283/81 (Slg 1982, 3415) braucht eine Vorabentscheidung des EuGH nicht eingeholt zu werden, wenn die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, daß für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Nach Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte des Anhangs VI Abschnitt C Nr 13 der EWG-VO 1408/71 bestehen keine ernsthaften Zweifel daran, daß die in Großbritannien vom Kläger zurückgelegten Krankenversicherungszeiten bei der Berechnung der Vorversicherungszeit nach § 165 Abs 1 Nr 3 Buchst a RVO berücksichtigt werden durften. Diese Bestimmung, die mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft getreten ist (vgl Art 1 Nr 6 Buchst c und Art 3 Abs 2 EWG-VO 2793/81 - ABI Nr L 275/1 -) und somit in deutlichem zeitlichen Zusammenhang mit der Einführung der Vorversicherungszeit in der deutschen KVdR zum 1. Juli 1977 durch das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz steht, läßt insbesondere eine Zusammenrechnung von Krankenversicherungszeiten durch den deutschen Krankenversicherungsträger auch dann zu, wenn der Betroffene in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt nicht erwerbstätig gewesen ist. Dies geht besonders deutlich aus der Präambel der EWG-VO 2793/81 hervor. Danach sollte die jetzt in Anhang VI Buchst C Nr 13 der EWG-VO 1408/71 (damals Anhang V Nr 11) vorgesehene Regelung es den deutschen Trägern ermöglichen, in anderen



Mitgliedstaaten zurückgelegte Zeiten anzurechnen, während derer Anspruch auf Sachleistungen im Krankheitsfalle bestand, damit die betroffenen Rentner in der Bundesrepublik Deutschland krankenversichert sind. Im Verhältnis zu Art 18 EWG-VO 1408/71, der allgemein die Zusammenrechnung von in den Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten bei Krankheit oder Mutterschaft vorsieht, sind die in Anhang VI der EWG-VO 1408/71 enthaltenen Bestimmungen vorrangige Spezialvorschriften. Dies ergibt sich aus der Überschrift des Anhangs "Besondere Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten" und aus Art 89 der EWG-VO 1408/71, der vorsieht, daß die Besonderheiten bei der Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten im Anhang VI aufgeführt sind. Da somit Art 18 EWG-VO 1408/71 bei Vorliegen der im Anhang VI aufgeführten Besonderheiten nur im Sinne der Bestimmungen dieses Anhangs ausgelegt werden darf, kann schon aus diesem Grunde das vom Kläger zitierte Urteil des EuGH (SozR 6050 Art 18 Nr 2) auf den vorliegenden Fall nicht angewandt werden, denn es betrifft einen - im übrigen völlig anders gelagerten - Sachverhalt, auf den Bestimmungen des Anhangs VI nicht angewendet worden sind.

Weiterhin macht der Kläger geltend, das Berufungsurteil weiche vom Urteil des erkennenden Senats vom 8. November 1983 (BSGE 56, 39, 43 = SozR 2200 § 165 Nr 72) ab. Dieses Vorbringen kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG führen. Insoweit fehlt es schon an einer formgerechten Begründung der Beschwerde. Wird diese auf Divergenz gestützt, so muß die Beschwerdebegründung erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BSG enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (so die ständige Rechtsprechung des BSG, vgl SozR 1500 § 160a nr 67 mwN). Das vom Kläger zitierte Urteil des Senats enthält zudem nicht den Rechtssatz, Gleichstellungsregelungen wie die in der EWG-VO 1408/71 enthaltenen seien nur auf solche Personen anzuwenden, die früher im Ausland und danach in der Bundesrepublik Deutschland tätig gewesen sind. Soweit der Kläger aus diesem Urteil zitiert (aaO S 43), lassen sich nicht einmal Anhaltspunkte für die von ihm behauptete Abweichung finden. An der zitierten Stelle wird nämlich lediglich ausgeführt, daß, falls die Rahmenfrist des § 165 Abs 1 Nr 3 Buchst a RVO erst mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bereich der RVO begönne, Gleichstellungsregelungen zumindest in Bezug auf den von den Abkommen hauptsächlich betroffenen Personenkreis der früher im Ausland und danach in der Bundesrepublik Deutschland tätig gewesen ausländischen Arbeitnehmer weitgehend überflüssig wären. Dieser Formulierung ist klar zu entnehmen, daß hier nur beispielhaft eine von mehreren Personengruppen, für die Gleichstellungsregelungen im Zusammenhang mit der KVdR in Betracht kommen, genannt ist.



Schließlich rügt der Kläger einen Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG). Dieser liege darin, daß das LSG es entgegen Art 177 Abs 3 des EWG-Vertrages unterlassen habe, die hier streitige Auslegungsfrage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Dieses Vorbringen kann schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil das Berufungsurteil mit dem Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden konnte, so daß die Voraussetzungen des Art 177 Abs 3 des EWG-Vertrages in der Berufungsinstanz nicht erfüllt waren (vgl BVerwG Buchholz 451.90 Nr 59).

Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)